

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der PAYONE GmbH zum Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) Stand 06/2021



1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Für die Nutzung der in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen beschriebenen Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) zwingende Voraussetzung.

(2) Die Annahme des Vertrages seitens PAYONE steht unter dem Vorbehalt einer positiven Risikoprüfung durch PAYONE. Im Zusammenhang mit der zuvor genannten Risikoprüfung kann PAYONE ggfs. vor der Annahme des Vertrages Sicherheiten verlangen.

(3) Im Rahmen von OLV®-Acquiring erwirbt PAYONE im Wege des Echten Factorings nach Maßgabe dieses Vertrages Forderungen des Unternehmens gegen deren Kunden (im Folgenden "Karteninhaber") aus nicht eingelösten Lastschriften (Rücklastschriften) aus Lastschriftzahlungen mit von deutschen Kreditinstituten ausgegebenen girocard-Karten.

(4) PAYONE wird im Einvernehmen mit dem Unternehmen sowohl die Transaktionsart OLV® als auch girocard am Point of Sale einsetzen, um ein bestmögliches Verfahren aus Kosten und Ausfallrisiko zu erzielen. Das Unternehmen verpflichtet sich, am Point of Sale zunächst jede Transaktion in der Transaktionsart OLV® abzuwickeln. Die Transaktionsart girocard wird automatisch ausschließlich bei Überschreiten der von PAYONE im Sinne von Ziffer 6.2 dieser AGB zu definierenden OLV®-Transaktionslimite verwendet werden (im Folgenden „auto-ec-cash-Funktion“ genannt). Die manuelle oder systemische Vorauswahl oder auch vorsätzliche Übersteuerung einer von PAYONE im Rahmen der Zahlungsautorisierung empfohlenen Transaktionsart girocard am Point of Sale durch das Unternehmen ist – mit Ausnahme von Ziffer 1.5 dieser AGB - unzulässig. Die auto-ec-cash-Funktion und die OLV®-Transaktionslimite sind in Anlage 1 erläutert und definiert. Die Möglichkeit, auto-ec-cash einzusetzen, ist mit der bestehenden Terminal- und Kasseninfrastruktur in den Filialen des Unternehmens gegeben. Beide Parteien verpflichten sich, über die Laufzeit dieses Vertrages die auto-ec-cash-Fähigkeit beizubehalten.

(5) Das Unternehmen ist in den Fällen der Ziffer 4.1 (g)-(i) dieser AGB verpflichtet, diese ausschließlich in Form einer girocard-Zahlung vorzunehmen.

2 VON PAYONE ZU ERWERBENDE FORDERUNGEN

(1) PAYONE kauft von dem Unternehmen die Forderungen des Unternehmens gegen die Karteninhaber aus den Verkäufen von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden "Grundgeschäfte") an, soweit die Bank des Karteninhabers die Lastschrift nicht einlöst und dementsprechend eine Rücklastschrift anfällt (im Folgenden "Vertragsforderungen").

(2) Insoweit übernimmt PAYONE das Risiko der mangelhaften Bonität des Karteninhabers (Delkredererisiko) und des (angeblich) unberechtigten Gebrauchs der girocard-Karte durch einen Dritten (Missbrauchsrisiko).

3 KAUF UND ÜBERTRAGUNG DER FORDERUNGEN; KAUFPREIS UND ENTGELT

(1) Die einzelnen Kaufverträge über zukünftige Vertragsforderungen kommen bereits mit Abschluss des Vertrages zum Echten Factoring zustande.

(2) Das Unternehmen tritt hiermit sämtliche gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB von PAYONE gekauften zukünftigen Vertragsforderungen an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung hiermit an. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abtretung ist die Verbuchung der Rücklastschrift gem. Ziffer 2.1 dieser AGB auf dem Rücklastschriftenkonto von PAYONE.

(3) Als Kaufpreis für die jeweilige Vertragsforderung vergütet PAYONE dem Unternehmen den nominalen Forderungsbetrag in voller Höhe. Der Kaufpreis wird nicht vor Fälligkeit der durch PAYONE angekauften Vertragsforderung zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nicht in bar, sondern durch Übernahme der Kontobelastung aus der Rücklastschrift auf einem Bankkonto der PAYONE.

(4) Für den Ankauf der Vertragsforderungen und die Übernahme des Delkrederere- und Missbrauchsrisikos zahlt das Unternehmen an PAYONE monatlich das in dem Vertrag zu easySafe festgelegte Entgelt.

4 RÜCKTRITTSRECHTE VON PAYONE

(1) Soweit einer der nachfolgend genannten Umstände vorliegt, ist PAYONE hinsichtlich der Vertragsforderung, bei der dieser Umstand vorliegt, berechtigt, vom entsprechenden Forderungskaufvertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen eines Rücktritts richten sich nach Ziffer 5 dieser AGB

- a. Die Übermittlung des Original-Lastschriftbeleg für die jeweilige Vertragsforderung oder sonstiger für die Lastschriftbearbeitung erforderlicher Unterlagen erfolgt binnen 10 Kalendertagen ab Anforderung durch PAYONE, die ihrerseits unverzüglich nach Kenntniserlangung von der zugrunde liegenden Rücklastschrift zu erfolgen hat.
- b. Der Karteninhaber behauptet in dokumentierter Form (z.B. per Fax oder E-Mail), es lägen Mängel im Grundgeschäft, wie beispielsweise ein Mangel an der vom Karteninhaber erworbenen Ware oder Dienstleistung, vor.
- c. Die von PAYONE festgesetzten OLV®-Transaktionslimite im Sinne von Anlage 1 zu diesem Vertrag, die elektronisch in Gestalt von Antwortcodes an das Unternehmen übermittelt wurden, wurden von dem Unternehmen, obwohl die Voraussetzung der Ziffer 1.5 dieser AGB nicht vorlag, systemisch oder manuell vorausgewählt bzw. übersteuert.
- d. Für die jeweilige Vertragsforderung werden die Kartennummer, der Transaktionsbetrag und das Transaktionsdatum sowie die Kennung des Unternehmens (Terminal-ID) nicht binnen 5 Kalendertagen ab Entstehung der Vertragsforderung vollständig elektronisch an PAYONE übermittelt.
- e. Der Lastschriftbeleg wird vom Karteninhaber nicht ordnungsgemäß unterzeichnet. Eine ordnungsgemäße Unterzeichnung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg fehlt oder eine

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der PAYONE GmbH zum Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) Stand 06/2021

eindeutige Abweichung zu der Unterschrift auf der Rückseite der girocard-Karte vorliegt.

- f. Der Bontext auf dem Lastschriftbeleg entspricht nicht dem von PAYONE vorgegebenen Muster gemäß Anlage „Lastschrifttext“.
- g. Das OLV®-Lastschriftverfahren wird zur Bezahlung von Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Unternehmens oder zur Auszahlung von Bargeld eingesetzt.
- h. Die Vertragsforderung stammt aus dem Verkauf von (Geschenk-) Gutscheinen, bei denen der Karteninhaber einen gewissen Betrag an das Unternehmen zahlt und dafür eine Urkunde oder ein anderes Trägermedium erhält, in der in der Regel der Betrag des Guthabens genannt ist, für die der Inhaber des (Geschenk-)Gutscheins eine Leistung einfordern kann.
- i. Die Vertragsforderung stammt aus Sicherheitsleistungen des Karteninhabers für künftige Ansprüche aus Mietverhältnissen zwischen dem Unternehmen und dem Karteninhaber über Maschinen im Vermiet-Service des Unternehmens, die in Form von Einzahlungen auf Konten des Unternehmens geleistet werden sollen.
- j. Die Vertragsforderung wurde von einem Karteninhaber getätigt, der zum Zeitpunkt der Transaktion minderjährig war.
- k. Die maßgebliche Rücklastschrift wird nicht elektronisch an PAYONE übermittelt.
- l. Die Vertragsforderung ist im Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung ihrer zugrunde liegenden Daten an PAYONE noch nicht fällig, wird gegenüber dem Karteninhaber gestundet oder mit dem Karteninhaber wird ein Vollstreckungstillhalteabkommen geschlossen.

(2) Soweit die Transaktionsverarbeitung der Lastschriften in einem Kalendermonat nicht zu mindestens 99,7% online erfolgt oder die kalendermonatliche Offline-Quote, bezogen auf das jeweilige OLV®/Offline-Wertvolumen, größer 0,3% ist, ist PAYONE berechtigt, von sämtlichen Forderungskaufverträgen des betreffenden Monats zurückzutreten. Die Rechtsfolgen eines Rücktritts richten sich nach Ziffer 5 dieser AGB.

5 RECHTSFOLGEN BEI VORLIEGEN DER RÜCKTRITTSGRÜNDE GEM. ZIFFER 4

- (1) Falls sich herausstellt, dass einer der in Ziffer 4 dieser AGB genannten Rücktrittsgründe vorliegt, kann PAYONE bezüglich der betreffenden Vertragsforderung die Rückerstattung des Kaufpreises (Ziffer 3.3 dieser AGB) nebst den in Ziffer 5.2 dieser AGB dargestellten Aufwendungen Zug um Zug gegen die Rückabtretung der Vertragsforderung verlangen.
- (2) Neben dem Kaufpreis kann PAYONE die Erstattung der im Zusammenhang mit der betreffenden Vertragsforderung entstandenen internen und externen Aufwendungen (z.B. Bankgebühren für die Rücklastschriften, Kosten zur Ermittlung der persönlichen Daten des Zahlungspflichtigen (Adressermittlungskosten), Bearbeitungsaufwand von PAYONE, etc. verlangen.

(3) Die Datenbestände der vom Rücktritt betroffenen Vertragsforderung werden an das Unternehmen zurück übermittelt. PAYONE wird sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Belege für jede betroffene Vertragsforderung an das Unternehmen abgeben.

(4) PAYONE ist berechtigt, die ihr gem. Ziffer 5.1 dieser AGB zustehenden fälligen Erstattungsansprüche am Ende jeden Kalendermonats dem Abrechnungskonto des Unternehmens zu belasten. Hierzu erteilt das Unternehmen der PAYONE im Rahmen des Vertrages zu „easySafe“ ein SEPA Lastschriftmandat.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anzahl der Rücklastschriften und insbesondere der Totalausfälle gering zu halten. Das Unternehmen wird zu diesem Zweck insbesondere alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Rücktrittsgründe nach Ziffer 4 dieser AGB eintreten.

(2) Das Unternehmen räumt PAYONE das Recht ein, jederzeit die in Anlage 1 definierten OLV®-Transaktionslimite zu verändern, d.h. diese zu erhöhen bzw. zu verringern.

(3) Das Unternehmen und PAYONE haben die Vorgehensweise bei Zahlungen der Karteninhaber in den Filialen des Unternehmens (Selbstzahler) und zur Prüfung von Einreden gegen das Grundgeschäft (Reklamationen) einvernehmlich abgestimmt und werden diese dementsprechend durchführen.

(4) Das Unternehmen ist verpflichtet, die Karteninhaber unter Einhaltung des unter <https://www.payone.com/dsgvo-haendler/> dargestellten Vorgehens in jeder Filiale mit Kartenzahlungsakzeptanz ordnungsgemäß über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO zu informieren.

(5) Das Unternehmen ist nach Aufforderung durch PAYONE verpflichtet, von PAYONE vorformulierte Abtretungserklärungen bzgl. der Vertragsforderungen zu erstellen und PAYONE innerhalb von 10 Kalendertagen zu übermitteln.

7 HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

(1) Das Unternehmen haftet für den rechtlichen Bestand der Vertragsforderungen und die Freiheit von Rechtsmängeln bis zu deren Erfüllung. Diese Haftung wird durch Kenntnis des Mangels auf Seiten von PAYONE nicht ausgeschlossen. Die Übernahme des Missbrauchsrisikos durch PAYONE gem. Ziffer 2.2 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Unternehmen wird PAYONE von allen Aufwendungen und Kosten (insbesondere Gehältern und Abfindungen) freistellen, die daraus resultieren, dass Mitarbeiter des Unternehmens einen Betriebsübergang auf PAYONE gemäß § 613a BGB reklamieren.

8 HAFTUNG VON PAYONE

(1) Soweit die von PAYONE geschuldeten Leistungen infolge für PAYONE unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet PAYONE nicht für diese Verzögerung.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der PAYONE GmbH zum Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) Stand 06/2021

(2) PAYONE haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:

- a. Bei Vorsatz, oder der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PAYONE in vollem Umfang.
- b. Bei grober Fahrlässigkeit hinaus haftet PAYONE nur für den typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehenden direkten Schaden.
- c. Bei einfacherer Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für den direkten und vorhersehbaren Schaden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 25.000,- pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist begrenzt auf insgesamt EUR 50.000,- pro Kalenderjahr.
- d. PAYONE haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder sonstige Folgeschäden.

(3) Neben anderen Schadensverursachern haftet PAYONE nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat und entsprechend der oben genannten Haftungsbegrenzung.

(4) PAYONE haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und das Unternehmen hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

(5) PAYONE haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen oder Leitungen an den Terminalstandorten.

(6) Schadensersatzansprüche gegen PAYONE verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Anspruchs. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus einer Haftung wegen vorsätzlicher Handlung.

(7) Die gleichen Haftungsbeschränkungen wie in den vorhergehenden Absätzen gelten auch, soweit sich PAYONE Dritter zur Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag ergebender Pflichten bedient.

(8) Für den Fall, dass ein Vertragspartner einem Betroffenen zu Schadensersatz verpflichtet ist, behält er sich Regressansprüche gegen den jeweiligen anderen Vertragspartner vor. Letztere bestehen gegenüber PAYONE jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Haftungsregelung.

9 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

(1) Die feste Vertragslaufzeit ist in dem Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) geregelt. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht von PAYONE zur fristlosen außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- a. bei dem Unternehmen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation eintritt, oder
- b. PAYONE die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt wird, oder
- c. der „Vertrag zur Teilnahme am PAYONE POS-Service“ zur Nutzung des PAYONE Netzbetriebes gekündigt wurde, oder
- d. die monatliche Summe der Totalausfälle (vgl. Anlage 1) in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten (Bemessungsmonate) jeweils mindestens 115% des Monatsdurchschnitts der Totalausfälle im Referenzzeitraum (siehe unten) beträgt, oder
- e. die monatliche Summe der Totalausfälle (vgl. Anlage 1) in einem Kalendermonat (Bemessungsmonat) mindestens 200% des Monatsdurchschnitts der Totalausfälle im Referenzzeitraum (siehe unten) beträgt, oder
- f. die monatliche Primärausfallquote (vgl. Anlage 1) in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten (Bemessungsmonate) jeweils mindestens 130% der monatsdurchschnittlichen Primärausfallquote im Referenzzeitraum (siehe unten) beträgt, oder
- g. die Anzahl der Rücklastschriften so signifikant ansteigt, dass PAYONE redlicherweise davon ausgehen darf, dass die nach den Grundgeschäften von dem Unternehmen geschuldeten Leistungen zu einem erheblichen Teil mangelhaft sind oder dass das Unternehmen ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten nicht erfüllt.

Referenzzeitraum im Sinne von Bst. (d), (e) und (f) sind die drei Kalendermonate, die dem/den Bemessungsmonat/en vorausgegangen sind.

(3) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

10 EINBEHALTUNGSRECHTE VON PAYONE

(1) Wenn die Voraussetzungen der Ziffer 9.2 (a) dieser AGB oder Ziffer 9.2 (g) dieser AGB vorliegen, ist PAYONE berechtigt, Zahlungen, die die Karteninhaber auf Vertragsforderungen leisten, als Sicherheit einzubehalten bzw. auf ein Konto von PAYONE umzuleiten und dann einzubehalten. Der Umfang des Sicherheitseinbehalts ist auf 25% des monatlichen OLV-Umsatzes im Referenzzeitraum (siehe Ziff. 9.2, letzter Satz dieser AGB) begrenzt.

(2) Der Sicherheitseinbehalt sichert sämtliche Ansprüche von PAYONE gegenüber dem Unternehmen aus den oder im Zusammenhang mit den Verträgen über die bargeldlose Zahlungsabwicklung ab. PAYONE kann den Sicherheitseinbehalt jederzeit mit eigenen Ansprüchen gegen das Unternehmen verrechnen.

(3) PAYONE ist verpflichtet, den Sicherheitseinbehalt bzw. den nicht verrechneten Teil des Sicherheitseinbehalts 9 Wochen nach Beendigung dieses Vertrages an das Unternehmen zurückzuzahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine besicherten

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der PAYONE GmbH zum Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) Stand 06/2021

Ansprüche von PAYONE gegenüber dem Unternehmen mehr bestehen.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Formzwangs.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Unternehmens gilt als erteilt, wenn das Unternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird das Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen. Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist PAYONE berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

(4) PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird PAYONE das Unternehmen informieren, wen PAYONE für welche Tätigkeit einsetzt.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.

(6) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Sollte durch eine Vorgabe der Datenschutzbehörden oder einer anderen Aufsichtsbehörde eine Änderung der bestehenden Rahmenbedingungen notwendig werden, ist PAYONE berechtigt, eine entsprechende Anpassung unter Berücksichtigung des von den Parteien wirtschaftlich Gewollten und Vereinbarten vorzunehmen. Sollte PAYONE die Dienstleistung insgesamt untersagt werden, ist PAYONE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, Schadensersatzansprüche stehen dem Unternehmen nicht zu.

(7) Informationen zum Datenschutz bei PAYONE für Händler können unter <https://www.payone.com/dsgvo-haendler/> eingesehen und abgerufen werden.

Zwingend zu ergänzende Anlage:

Anlage „Lastschrifttext“

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der PAYONE GmbH zum Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“) Stand 06/2021

ANLAGE 1

DEFINITIONEN

OLV®-Transaktionslimite

Als OLV®-Transaktionslimite im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen gelten

- a. der maximale Verfügungsrahmen pro Karte innerhalb von einem Tag (OLV®-1-Tageslimit),
- b. der maximale Verfügungsrahmen pro Karte innerhalb von einer Woche (OLV®-7-Tageslimit),
- c. der maximale Verfügungsrahmen pro Karte innerhalb von einem Monat (OLV®-13-Tageslimit),
- d. die Anzahl der maximal zulässigen Käufe innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (OLV®-Frequenzzähler),
- e. die Anzahl der maximal zulässigen Kauforte innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (OLV®-Wanderungszähler),
- f. der maximal zulässige Kaufbetrag im Offline-Betrieb (Offline-Limit und Notbetriebslimit) sowie
- g. die minimal und maximal zulässigen Kaufbeträge im OLV®-Betrieb (girocard-Limite).

auto-ec-cash

Im Rahmen der regulären Online-Transaktionsabwicklung über ein „auto-ec-cash-fähiges“ Terminal mit PinPad ist der Einsatz des „auto-ec-cash-Verfahrens“ im PAYONE-Netzbetrieb möglich. Ziel hierbei ist es, eine aus Risiko- und Kostensicht optimierte Nutzung der Zahlungsart OLV® mit girocard zu kombinieren.

Grundsätzlich werden im Rahmen der Nutzung der Möglichkeit „auto-ec-cash“ bei Erreichen der definierten OLV®-Transaktionslimite (1-, 7-, 13-Tageslimit, Frequenz- und Wanderungszähler) eindeutige Antwortcodes vom PAYONE-Netzbetrieb an das autorisierende Terminal gemeldet. Diese Antwortcodes führen dazu, dass das Terminal automatisiert, ohne weiteren Benutzereingriff eine girocard Zahlung vornimmt. Durch diese Kombination von Lastschrift- und girocard-Zahlverfahren wird eine optimale Risikosteuerung ermöglicht.

Ablehnungen von Kunden aus dem girocard-Verfahren sind möglich, sind aber dann Ablehnungen, die direkt von der Bank des Zahlungspflichtigen autorisiert und angewiesen wurden. Der Kunde bzw. Zahlungspflichtige sollte sich somit direkt an seine Hausbank wenden, um den Grund einer Ablehnung mitgeteilt zu bekommen. Ein manuelles Übersteuern der girocard Zahlung ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der girocard-Abwicklung kommen die regulären Fremdgebühren der Kreditwirtschaft zum Tragen.

Zahlungsausfälle

Primärausfall: Als Primärausfall im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen gilt die Summe der Kaufbeträge der Rücklastschriften, die gemäß Ziffer 2 als Vertragsforderung an PAYONE übermittelt wurden.

Primärausfallquote: Verhältnis des Primärausfalles zu den Umsätzen aus dem OLV®-Lastschriftverfahren bezogen auf das jeweilige Kaufdatum.

Totalausfall: Als Totalausfall im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen gilt die Summe der uneinbringlichen (Teil-) Forderungen inkl. Fremdkosten, die aus einer Vertragsforderung gemäß Ziffer 2 resultieren. Eine Forderung gilt als uneinbringlich, sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Kartenmissbrauch (100% Totalausfall);
- Geringfügigkeit oder sonstige Gründe (z.B. nicht bezahlte Nebenforderungen nach Zahlung der Hauptforderung), bei denen eine Mahnung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist (100% Totalausfall);
- Fehlende bzw. nicht ermittelbare Anschrift des Karteninhabers beim kartenausgebenden Kreditinstitut (100% Totalausfall);
- Es erfolgt kein Zahlungseingang nach der dritten Mahnung. Da in diesem Status die Beitreibung noch nicht final beendet ist, wird der Totalausfall auf 90% der (Teil-)Forderung inkl. Fremdkosten festgesetzt (90% Totalausfall).

Totalausfallquote: Verhältnis des Totalausfalles zu den Umsätzen aus dem OLV®-Lastschriftverfahren bezogen auf das jeweilige Kaufdatum.